



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Refutantur Adversariorum objectiones adversus primam Demonstrationis
partem.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

genſium, necnon conformi omnium Chronicorum, qui de eâ Civitate & Patriâ unquam ſcripſerunt, & Politicorum testimonio, ex unanimi vicinarum Facultatam & Domesticorum Conſulentum Reſponſo, Tribuum ſuarum & propriis ipſiusmet Civitatis, tam in Judicio, quam extra illud toties quoties repetitis, articulatis & juratis confeſſionibus, poſitionibus & conteſtationibus, ſolidiſſimiſq; demum argumentis & rationibus vera ac omnimoda Civitatis Hildeſienſis ſubjectio, & Domini Episcopi Superioritas, ac plenum Dominium ſtattlich und ſaſt überflüſſig erwieſen / und dann in Göttlichen / Natürlich und geſchriebenen Geſähen begründet / daß ein jedweder Rechtmäßiger Natürlicher ohnmittelbahrer Landts-Fürſt befugt ſeye / Krafft habender Landts-Fürſil. Hochheit / ſeine Landt. Saffen und Unterthanen nach erheſchender Nothturfft zu collectiren / auch dieſelben durch gnugsahine Mannſchaft und Guarniſon zu beſchützen.

Solchem allem nach ergibt ſich ja der ohntriebahre Schluß von ſelbſten dahin / daß dahero bey ſo bewandten Umſtänden die Stadt ſchuldig ſey / die auff gemeinem Landt. Tag per. Majora bewilligte Landts. Steuern / gleich übrigen Stifft. Hildesheimiſchen Städten als ein Commembrum derſelben pro ſua quotâ mit abzutragen / auch das Präſidium Militare ihres Landts. Fürſten auffzunehmen; Cum Municeps ideo appelletur, ut per ordinem pro modo fortunarum munera nobiſcum faciat, & quilibet ſubditus ſui Principis Präſidium ſuſcipere teneatur.

l. l. in pr. ff. ad municipal. de incol. & l. l. C. de mun. patrim.

H. VI
28

Klare
Ableinung
Der
An Seithen der Stadt wieder den
Erſten
Haupt = Theil
vorbrachter Einwüerffe.

Prima Objectio contra præſumptionem Juris, ex situ Urbis deſumptam refutatur.

DEr erſtere Beweiſthumb iſt dieſſeiths geweſen / fortiffi-
ma illa juris præſumptio, quâ res in territorio ſitæ,
ejus eſſe præſumuntur, cujus eſt territorium: dardwie-
der wird ins gemein vorgerückt / quod aliud ſit eſſe in-
L aliud

aliud de territorio, cum possit esse locus in territorio, qui tamē non de territorio Principis existat, & hoc subjectionē, illud sitū importet. An Fürstl. Setthen aber/nimbt man vor bekandt an/wie es ohne dem an sich notorium, daß wenigstens die Stadt in territorio Domini Episcopi & Ecclesie Hildesienfis belegen; Dahero dann Gegentheil wurde obliegen / die exemption, oder Freyheit klärllich zu beweisen / cum sola illa præsumptio juris militans pro Principe rejiciat onus probationis in Adversarium

*Reinking. de reg. sacul. & Eccles. class. 5. cap. 1. n. 42.
Vasqu. l. 2. illust. contr. C. 85. num. 1. & 5. & cap. 86. num. 8. & per tot.*

Bis dahin aber / daß solches der Gebühr geschehen seyn wird / würcket die situatio so viel / ut præsumatur ejus esse Superioritas in Civitate, cujus est totum territorium, in quo civitas sita est, & Princeps loci habeat fundatam intentionem in omnibus, quæ intentio fundata ejus censetur esse efficacis, ut absorbeat quosvis actus, etiam si adversus illam plures & antiquiores quis deduxerit.

Knich. de jure territ. cap. 5. n. 106. & multis sequent.

Secunda obmotio contra Homagium facta refellitur.

Das aber der Stadtischer Concipist behaupten will / der Huldigungs-Eyd / welchen denen zeitlichen Herren Bischöffen die Stadt allemahl geleistet hat / seye nicht ein volkommenes Homagium, oder juramentum subjectionis, sondern nur fidelitatis, Gestalt das Wörtlein / *REHOMAGIUM* / ur essentia veri Homagii darinnen nit enthalten wäre / (quasi vero intrinseca illius quidditas ab ejusmodi verbo, aut ita loquendo, essentia seu substantia à cortice dependeret) Solches ist unbegründet / und von keiner Erheblichkeit / juramentum enim fidelitatis triplex est, aliud quod præstatur ratione feudi, alterum, quod præstatur ratione domesticitatis, & familiaritatis, tertium, quod præstatur ratione jurisdictionis, quam habet Dominus in territorio super habentes ibidem domicilium, seu bona: at Casalenses, *ut loquitur Natta*, (hic Hildesienfes) non præstant juramentum ratione feudi, nec etiam ratione domesticitatis & familiaritatis, ergo necesse est dicere, quod præstant, ratione jurisdictionis, quam Marchio (hic Dominus Episcopus) habet in universo territorio, non enim præstitissent prædictum juramentum, nisi essent illius subditi, & eorum bona.

Huc usq. in terminis terminantibus Natta Tom. 3. Conf. 636. num. 64. & 65.

Es nenne nun der Gegentheil die beschehene Huldigung wie er wolle / so wird er jedoch neben diesen dreyen / keine 4te in jure nie erhörte speciem juramenti erdichten können / sondern es in effectu auff ein juramentum fidelitatis subjectivum, seu ligium & obligatorium hinaus; lauffen; Anertvogen die gewöhnliche formula juramenti, welche

num. 7. sub num. 7. nachgewiesen wird. Diese

Diese ist

Ihr sollet schwehren einen Eyd / zu Gott und sein heiliges WOrth / daß ihr Seiner Chur = Fürstl. Durchl. zc. so trew und hold seyn wollet / als ihr NB. Ewerem Landts = Fürsten und Herrn von Rechts = wegen schuldig seyd.

Nun schreibet aber in terminis

Besold. in Thesaur. pract. lit. L. in addit. ad verb. Landts = Obriqkeit.

Quod quando Homagium à Domino territorii NB. als Landts = Fürsten exactum fuit, eique ut tali præstatur, subjectionem necessariò importet.

In terminis quoq. Reincking. de regim. sac. & Eccles. 1. class. 5. cap. 4. num. 39.

Finis enim in omni actu, quò se dirigit, inspicì debet

Menoch. Consil. 1. num. 31.

Et quod hac formulâ,

Was ein getrewer Landt = Sasz und Unterthan seinem rechten Erb = Herrn und Landts = Fürsten zu thun schuldig ist.

Secundum Germaniæ consuetudinem, uti solèant Domini Provinciarum & terrarum perpetui in receptione Homagii à subditis, testatur.

Rosenthal. de feud. cap. 6. concl. 5.

Reincking. d. loc. n. 27.

Et ex hujusmodi homagio probari subjectionem asseverat

Gail. in tract. de arrest. Imper. cap. 7. num. 10. & seqq.

Hindert also nicht / daß das Wörtlein GEHORSAM darinnen nicht mit einverleibt worden / alldieweilen solches virtualiter & implicite darunter begriffen ist / in deme sie nemblichen Ihrer Churfürstl. Durchl. als NB. Ihrem damahligen Gnädigsten Landts = Fürsten und Herrn / consequenter, auch als Unterthanen und Landt = Sassen geschworen haben / cum Landt = Sasz & Landts = Obriqkeit sint correlativa, & tanquam activum, & passivum, se mutuo respiciant.

Caspar Ziegler in S. Landsasz. concl. 1. num. 13. & mult. seqq.

Landt = Sasz autem nihil aliud sit, quam homo jurisdictionalis, cui in omnibus mandari & præcipi potest à Domino suo territoriali, ita docente

Gylmann. lib. 1. Decis. Camer. 46. n. 32.

Ist nun der Gehorsamb eine individua affectio subditi quâ talis? Wie kan dann die Stadt Hildesheim Ihrer Churfürstl. Durchl. als ihrem gewesenen gnädigsten Landts = Fürsten / einfolglich auch quâ subdita, ohne Verheiffung schuldigen Gehorsambs den Homagial = Eyd geleistet haben? Zumahlen da das innerliche Wesen einer Landt = und Erb = Huldigung mit denen Wörtern NB. Hold und Trew / bevorab /

H. VI
28

deborab / wann obberühete Umstände concurriren / fattsam erful-
let wird

Lehman in Chron. Spirensi lib. 2. cap. 42. in princip.

Idem ibid. cap. 18. vers. dem Teutschen & duobus sequent.

Knipschildt de Civit. Imper. lib. 2. cap. 9. n. 58.

Maul. de homag. tit. 1. n. 18.

In mehrer Erwegung / wann die Auflassung des einigen Worts / **GE-
HORSAMB** / sothanen Homagii unvollkommen machte / so wür-
de nohtwendig darauf erfolgen / daß alle die kleinere Städte des gan-
zen Hoch-Stifts Hildesheim / als welche in eben denselben termi-
nis , wie die Stadt Hildesheim schwehren / und das Wort **GE-
HORSAMB** eben so wenig / als Hildesheim in ihren Huldigungs-
Eyd exprimiren

n. 85.

Vid. num. 85.

Et conferatur cum formulâ Juramenti

num. 7.

sub num. 7.

Ein unvollkommenes Homagium. und Juramentum fide-
litas , nicht aber Subjectionis præstiret hätten / und daher vi præ-
stici talis imperfecti Homagii einem zeitlichen Bischoffen mit keiner
Subjection und Behorsamb verbunden wären / welche Gedancken aber
dieselbe sich nicht einmahl träumen lassen / sondern als bessere und ge-
rathene Kinder ihrem gnädigsten Landts. Vatter mit tieffester Devot-
tion und allen Behorsamb veneriren.

Es hat auch die Stadt Hildesheim in Anno 1538. sub Epi-
scopo Valentino sich selbst mit denen kleineren Stifts. Städten
verglichen / und (wie wohl mit höchster darunter verborgener Listig-
keit) sich mit denenselben ratione præstandi Juramenti Homagia-
lis, eines Schlags zuseyn / propria sponte & ipso facto eingestan-
den / wie solches

n. 86.

Numer. 86.

zu sehen.

Gantz ambitiös aber ist / daß man an Stadttischer Seitthen
mit dem Homagio , so Cölln / Speyer und andere Städte ihren
Erz- und Bischöffen prætkiren / das Hildesheimische vergleichen
wolle:

Sintemahlen oft. höchstged. Se. Churfürstl. Durchl. hochsee-
ligsten Andenckens / und Dero Vorfahren am Erz-Stift / die Stadt
Cölln Jhro Landsassig unterworffen zuseyn / in denen in Truck auß-
gegebenen Manifesten und Apologien stättlich behaubtet haben / so viel
aber Speyer / Wormbs und andere dergleichen Städte anlanget / da
ist offenbahr / daß keine von denenselben berührten Eyd sothanen Erz-
und Bischöffen / als ihren gnädigsten Landts. Fürsten und Herren ab-
legen / wie Hildesheim thut / und sich noch darzu eine Bischöffliche /
denen Herren Bischöffen zugehörige / und mit unterthänigstem
Behorsamb verpflichtete Stadt zuseyn / laut obangeführter / fast un-
zähliger Beweißthumber billig bekant / und contestiret hat.

Es ist die Stadt Trier vormahls wieder ihren Herrn Erz-Bi-
schoffen mit dergleichen Aufzügen hervorgetretten / allein es seynd die-
selbe von Ihrer Käyserl. Majestät / wie zusehen bey dem Referente.

apud

apud Klockium, welcher der Welt berühmter Gailius gewesen /

Relat. 72.

schlechter Dings verworffen worden / dieser Decision will man sich
allhier bedienen /

Verba referentis Gailii sunt hæc

Licet Differentia sit inter Juramentum Fidelitatis, Treu
und gewärtig zuseyn / & inter Juramentum Subjectionis,
Treu und gehorsamb zuseyn / cum illud devotionem & fidē,
postremum vero fidem & obedientiam requirat &c. tamen
hæc differentia & distinctio non habet locum in reis, quia
in confesso & sufficienter probatum, ipsos immediate do-
micilium habere in territorio actoris, & per consequens
subditos esse, nisi libertas & exemptio probetur &c. Ergo
NB. *Necessario sequitur, Juramentum ab ipsis receptum,
quibuscumq; verbis præstitum, non esse aliud, quam subjectionis,
nisi de contrario doceant, quia non de verbis, sed de re-
bus questio est, & verba rebus, non res verbis deservire
debent.*

Klock. in votis Cameral. relat. 72. num. 180. usq; ad 183. inclus.

& seqq.

Da nun offenkundig erwiesen worden / daß die Stadt Hildesheim nicht
allein mitten im Territorio des Hoch-Stifts gelegen / sondern auch
denen zeitlichen Herren Bischöffen vollkommenlich unterthan / de-
nenselben allen Gehorsamb zuleisten schuldig / und darzu von denen
hochlöblichsten Käyseren / Henrico Sancto, Carolo Quinto, & Ru-
dolpho Secundo

Vid. num. 75. 76. 80. 81. 82. & 83.

n. 75. 76

Allemahlen angewiesen worden / so wird auch kein ander vernünfti-
ger Schluß / als mit besagtem Herrn Referenten dieser gemacht
werden können / daß der einem zeitlichen Herrn Bischöffen abgestat-
teter Huldigungs-End / non aliquod fidelitatis, sed propriè dictū,
& Homagialis subjectionis Juramentum seye / cum verè & omni-
mode subditus verum & plenum Homagium præstare tenea-
tur.

Klock. d. relat. 72. à n. 187. usq; ad n. 193.

Und was kan doch zu Behauptung dessen erheblicher seyn / als der
Stadt selbst eigene Bekandtnuß? in deme sie in ihrem an Se. Chur-
Fürstl. Durchl. Maximilian Henrichen sub dato den 24. sten Novem-
bris 1662. abgelassene Schreiben außdrücklich und rundauff gestehet / daß
Deroselben NB. Bürgermeister / Rath und ganze Bür-
gerschafft mit einem tewe- verbindlichem Huldigungs-
End unterthänigst verwandt seynd / daher keine andere conce-
pten von ihnen zu schöpfen / dann daß sie als NB. treu-ge-
horsambsten Unterthanen wohl anstehet / sich in solcher
NB. HOMAGIAL - SUBJECTION
und Schuldigkeit behalten werden / x.

M

Vid.

H. VI
28

n. 87. *Vid. adjunct. sub. num. 87.*
 n. 58. & 60. *Addantur adj. num. 58. & 60.*

In Verbis

Mit dem HOMAGIAL - Ende auff's theuerste ver-
 wandte Unterthanen.

n. 52. 53. *Item num. 52. 53. 54. & 55.*

54. & 55. In welchem sie sich allemahl Unterthanen / und zu allem NB. GE.
 HORSAMB schuldig erkennen / cum juxta consuetudinem Ger-
 maniae ejusmodi subscriptionem nemo facere soleat, nisi qui Jura-
 mento Subjectionis obstrictus est.

Gylm. in symphorem. part. I, tit. 2. num. 117.

Quomodo autem quis justius condemnatur, quam quando ex ore suo judicatur, hinc sciat Civitas, nimis indignum esse, quod sua quis voce, vel quod plus est, scripturam dilucide professus, & multoties protestatus est, id in eundem casum infirmare, testimonioque proprio resistere

l. 13. in fin. Cod. de non num. pecun.

Bleibet also einen Weg wie den anderen vestgestellet / das die Seiner Churfürstl. Durchl. und anderen / Ihrer Hochfürstl. Gnaden / hochlöblichen Vorfahren am Stufe / als dem gnädigsten Landts Fürsten und Herrn / von der Stadt Hildesheim geleistete Huldigung / plenam subjectionem & obedientiam importire, und daher ein absolutum perfectum & ligium homagium seye / Krafft dessen dieselbe die Folge / Keyse / NB. SEUREN / und dergleichen ONERA, gleich anderen ihren Mit. Gliedern ihrem Betrag nach abzustatten / auch die Fürstl. Besatzung aufzunehmen / schuldig ist. Quoniam tale Homagium habetur pro actu universalis Jurisdictionis, sub quo de necessitate omnis alius actus continetur, quando enim Princeps curat jurare subditos obedientiam, tunc est in quasi possessione Jurisdictionis, & consequenter complectitur omnes alios actus Jurisdictionis

Post Autor. actorum Comit. ab Ortenburg.

Myler de Princip. & stat. Imper. part. I. cap. 38. thes. 15.

& Besold. lit. H. voce Huldigung.

Und wird die Erb. Huldigung vornemblich wegen der Steuern geleistet

Brunnen, Conf. 35. n. 2.

Zu welchen Burgermeister und Rath

n. 64. *Numer. 64.*

Sich nicht allein deutlich bekennet / sondern auch in genere mit Gut und Blut / ohne Aufrede / Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit / und Dero hoch. löblichen Vorfahren erbotten / und würcklich dargestellt haben.

n. 55. 58. & cas. *Numer. 55. 58. & cas.*

Tertia

*Tertia exceptio contra collectarum Imperia-
lium exactionem, & comparitionem in Co-
mitiis Provincialibus opposita ener-
vatur.*

Es gloryret wieder den Zwayten und Dritten Actum der Landts-Fürstlicher Ober-Bottmässigkeit zwarn der gegen-
seitiger Concipist, was Gestalt die Stadt Hildesheim
vormahlen der Reichs-Matricul de Anno 1467. einverleibt
gewesen / einen besondern Anschlag darinnen gehabt /
und die Reichs-Tage verschiedentlich besuchet habe / daher sie dann
auch solche Privilegien / deren eine Reichs-Stadt sich nicht zu schä-
men hätte / wohl anführen könnte;

Es streitet dieses aber contra notorietatem facti & juris,
und kan anjeho in keine Consideration kommen; dann sonst sie
nicht simpliciter vor eine dem zeitlichen Herrn Bischoffen / sondern viel-
mehr dem Römischen Reiche ohne Mittel unterworffene Stadt geach-
tet werden müste / bona sane consequentia rebus nunc aliter, in
Imperio stantibus: Eodem sane jure die Städte Brackel / Pader-
born / Quedlinburg / Hannover / Braunschweig / Lüneburg / Göt-
tingen / und deren viele mehr (so Teste

Lehman. Chron. Spirens. lib. 4. cap. 5. & lib. 7. cap. 112. circa fin.

Et ex eo Paummeister lib. 2. dejurisd. cap. ult. n. 21.

In denen alten Matriculis befunden werden) sich für immediate
Reichs-Städte aufgeben könnten / dieselbe wissen sich aber ihrer Ey-
den und Pflichten / womit sie sich ihren Erb- und Landts-Herrn ver-
wandt gemachet / in weit besserer Devotion zu erinnern / ihnen ist
auch nicht unbekandt / das sie der Matricul de Anno 1521. nicht in-
corporirt seynd / præter quam tamen nulla alia legitima & appro-
bata matricula concepta, aut descripta fuit

Teste

Caspar. Klock. in votis Cameral. relat. 72. n. 115. & seqq.

(Wiewohl auch diese Matricula das Axioma statuum Imperii nicht
probiret, wie in der Special-Ableinung des in Puncto Præsidii auß-
gegangenen Beggen-Berichts solle bewiesen werden)

Allermassen es in denen Reichs-Constitutionibus klärtlich ver-
abscheidet / das in vorfallenden Irrungen und dubiis, nicht die alte
unrichtige / und in viele Wege in communi procerum consilio irrig
befundene / sondern die de Anno 1521. zu Worms auffgerichtete / &
publicâ Imperatoris & Imperii statuum Autoritate, rectificirte
Reichs-Matricul pro normâ & cynosurâ zuhalten / & tam in vo-
tando, quam cognoscendo, alleinig zu attendiren seyn solle.

Reichs-Abscheid de Anno 1551. §. Nachdeme auch auff an-
gesetzten.

R. N. zu Regensburg Anno 1576. §. Wann auch zu Franck-
furt.

R. N.

H. VI
28

R. A. de Anno 1594. §. Wann auch bey voriger Tractation, Gestalten sie dann auch in Sachen Braunsch. gegen Braunsch. in contradictorio den Platz erhalten /

Teste

Meichsner. Tom. 3. decis. 6.

Knichen in sua Encyclo pedia. cap. 10. num. 72.

Dahero dann nicht wenig zu verwundern / daß der Städtische Schriftsteller mit sothaner alten abrogirten Matricul hervor treten dürffen / cum, si ulla Imperii Matricula statum imperii apodicticè probet, cujus contrarium tamen suo tempore evinceretur, sola illa de Anno 1521. constitutionis generalis vim & vigorem obtinere possit.

Daß aber die Stadt Hildesheim auch zu keinem besonderen Anschlag in besagte Matricul de Anno 1521. einverleibet seye / erhellet gleich auß dem Augenschein / wann man dieselbe auffthun und lesen will: Qui autem non existunt in matriculâ, putantur & sunt privati & alieni ab his, qui inscripti sunt.

Meichsner. tom. 3. Decis. 3. n. 9. & 10.

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 216.

Zwar ist nicht ohne / daß ihrer darinnen Meldung geschicht / non autem separatim ut status Imperii, sed conjunctim cum suo Episcopo, wie die formalia der Matricul lauten / nemlich

Der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt.

Ist also dieselbe nicht in einem besonderen Anschlag / divisim ab Episcopo suo, noch in dem Städtischen Collegio angesetzt / sondern in classe Principum, benent / & ut pars integrans Diœceseos des Stiffts Quoten unterworfen / und ihr Quantum gleich denen andern Stiffts-Städten des Herrn Bischoffen zu Hildesheim portion agglutiniret worden / welches dann nicht allein von der Stadt Hildesheim / sondern auch von anderen ohngezweifften Stiffts- und Erb-Landts-Städten in besagter Reichs-Matricul zu finden / also ist dar in ebenfalls der Herz Herzog Heinrich der Jüngere / und Herzog Erich der Älter mit ihren Städten Braunschweig / Hannover / Göttingen / Northeim und anderen / Herz Herzog Franz Otto zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt Lüneburg / Herzog Ernst zu Braunschweig Grubenhagen mit der Stadt Einbeck (welche jedoch notoriè der besagten Herzogthümer Landt- und Municipal-Städte gewesen / und noch seynd) in einem Quanto conjungirt worden.

Folget also darauff / daß wann die Stadt Hildesheim auß vorerwehnter Matricul über andere Municipal-Stiffts-Städte sich erheben wolte / sie nothwendig darthun müste / daß sie nicht mit dem Herrn Bischoffen zu Hildesheim conjungiret / sondern jbro eine separate absonderliche Quota, gleich Achen / und dergleichen notorischen Reichs-Städten in classe Civitatum darinnen angeschlagen / dieselbe (2.) dem Reich immediatè entrichtet / auch (3.) auß Reichs-Tägen erschienen / und darauff (4.) und darunter votum & sessionem jederzeit gehabt habe / juxta requisita.

Gail. lib. 1. observ. 21. num. 9.

Welches

Welches aber sich kentlich also nicht verhältet / und darab umb desto mehr erscheinlich / das in der Neuen zu Worms Anno 1551. gemachten Moderation, worinnen der Bischoff zu Hildesheim mit der Stadt ad 18. zu Pferd / und 80. zu Fuß erhöhet worden / expresse diese formalia enthalten

Und dieweil dieser Zeit die Herren von Braunschweig den Stifft zum Theil inhaben / sollen dieselben Inhaber die zwey Theil / und der Bischoff mit NB. Seiner Stadt Hildesheim den dritten Theil geben / doch soll der Bischoff nicht mehr / dann sechs Soldner / und die Stadt Hildesheim das übrige darauff / das es den dritten Theil erreicht / tragen / und erstatten

Lymnaeus de jure publ. lib. 4. cap. 66. pag. mihi 103. & 179. cum seqq.

ibi Moderations-Anschlag de Annis 1551. & 1557.

Wird dann also Hildesheim in der Moderations-Notul mit unter die Bischoffliche Städte referiret / wie kan dann dieselbe ex Matri-
cula Imperii davon eximirt werden / sie weiß sich ja / Gott Lob / von selbst gar wohl zu bescheiden / das sie keine freye Reichs-Stadt sonderen eine MUNICIPAL = MEDIAT = PROVINCIAL = oder Stiffts = Stadt sene / quæ omnia sunt synonyma

Num. 56. 60. & 64.

Aber den ungestandenen Fall gesetzt / das solches (wie kentlich nicht) sich also vor diesem verhalten hätte / so wird gleichwohl die Stadt wissen / das Ihre Vorfahren im Jahr 1577. auf Antrieb ihres eigenen Gewissens / sich bey damahligem Herrn Bischoffen Ernsten Eurfürsten zu Eöln angegeben / ihr Leid. Wesen bezeigt / die Reichs-Matricul der Unrichtigkeit beschuldiget / und demüthigt gebetten / Dieselbe als Ihr gnädigster Landts = Fürst und Herr gnädigt geruhen wolten / sie als eine nicht dem Reich / sondern dem Bischoffen zu Hildesheim immediate unterworfenne / und also einfolglich in die Reichs-Matricul nicht gehörige Stiffts = Stadt darauff zu eximiren / und von dem übermäßig darinnen gesetztem Anschlag / nempè duarum tertiarum portionis Dioceseos Hildesiensis Landts = Fürstlich zu liberiren / und dem übrigen Stifft zu zuetiquen / inmassen dann auch erfolgt / und von höchst-besagter Seiner Eurfürstl. Durchl. Krafft Landts = Fürstl Ober = Bittmässigkeit Deroselben portion ad tertiam tertie moderiret worden.

n. 56. 60 & 64.

Num. 9. & 10.

Unde rectè concluditur, quod si forte Hildesiensis posito, sed non concessio casu, quandoque ad Comitua Imperialia, vocati essent, hoc tamen veritati obesse non possit, eo quod per errorem vocati sint, qui enim errat, non consentit.

num. 9. & 10.

Kluck. in votis Camer. relat. 72. n. 109.

Einnahl ist gewiß / das dieselbe in der Matricul des Stiffts Hildesheim / nebenst anderen Stiffts = Städten / als des Stiffts Haupt = Stadt verzeichnet / und angeschrieben stehe: Nun halten aber die Rechts = Lehrer darfür / quod licet quis immunis sit à collectis, si

N

tamen

H. V.
28

tamen describatur in tali æstimo aut catastro, sciensq̄ non provocaverit intra decendium, exemptione privetur.

Ziegler de jur. Majest. lib. 2. cap. 3. fol. 915. & 946.

Franc. Balb. de prescript. p. 4. quest. 30. n. 7.

Mev. part. 5. decis. 70.

Nachdemahlen nun die Stadt Hildesheim kentslich ad catastum. Dioceseos Hildesiensis ratione Collectarum Imperialium & circularium gesetzt worden / sothaniger immatriculation aber nicht contradiciret / weniger davon intra decendium appelliret / sondern vielmehr selbstn sich unterthänigst erbotten / ihre Quotam dem Herrn Bischoffen und dessen Einnehmern ein zulieffern / das ihrige jederzett gutwillig bengetragen / so gar / das sie solches noch bis hiehin continuiret zu haben / mit 5. Quittungen selbstn erwiesen hat

num. II.

Numer. II.

So wäre dieselbe / Falls sie ein Privilegium exemptionis à subcollectatione Episcopi gehabt hätte / wie kentslich und ex confesso nicht / dannoch dessen dardurch gänglich entsetzet worden.

Bleibet also auch dieses puncti halber vestgestellt / das die Stadt Hildesheim wegen der Reichs- und Ererb. Steuern / auch Erscheinung auff den Landt-Tägen einen zeitlichen Herrn Bischoffen für ihren Landts-Fürsten / und sich für dessen Unterthanen erkennen / folglich auch zu Entrichtung der Landt-Steuren / ihrem Erbiethen gemäß / verpflichtet seye

n. 64.

Numer. 64.

Præclare ita docente

Gylman. Symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. 1. num. 120.

Ubi dicit

Nam ita Germaniæ consuetudo fert, ut iisdem Principibus & statibus necessitate postulante subditi in privatis etiam rebus collectas præstent, quibus ipsi Imperii collectas præbent.

Ita pariter pronunciatum in causâ Trier gegen Trier / uti videre est apud

Klock. in vot. Cameral. relat. 72. n. 222.

Ubi dicit

Fatentur rei, quod ad solutionem collectarum Imperii teneantur, & ideo existimamus, sub una specie collectandi omnes collectas comprehendi, licet per plus vel minus, vel in modo differant, per ea, quæ præclare notat

Alexand. conf. 68. n. 18. vol. 2.

Quarta

*Quarta oppositionis contra Jurisdictionem
Episcopalem obmota, futilitas
ostenditur.*

Unter ohnertwiesene Dicenten seynd / das der heilige Bernwardus / als der 13te. Bischoff zu Hildesheim / mit seinen Canonicis, ceu Fratribus unter der Käyserl. judicum publicorum Bottmäßigkeit gestanden haben solle / dann solches niemahls / das Gegentheil aber / das nemlich der Heil. Bernwardus selbst in seiner Stadt Hildesheim / die er mit Mauren umgeben / das Gericht heget / Urthel und Recht gesprochen habe / ist oben im ersten Theil / in quartâ Superioritatis tessera, auß des selben Lehr-Meisters Tangmari, des hohen Thumb-Stifts gewesenen Dechanten / hinterlassenen / in Sancti Michaelis Closter hieselbst originaliter, amoch vorhandenem uhralten Manuscripto erwiesen worden; Welches dann auß dem Diplomate & Mundiburdio Sancti Henrici Imperatoris

Numer. 75. & 76.

noch mehrers zu ersehen.

nü. 75.
& 76.

H. VI
28

Gestalten darauff erhellet / das zu Zeiten Henrici Sancti das Flecken Hildesheim ganz und gar / mit aller Oberherlich- und Bottmäßigkeit / mit einem Wort / IN OMNIBUS ET PER OMNIA, dem Heil. Bernwardo unterworffen / und zugehörig gewesen / und von demselben gerichtet und gerechtfertiget worden.

Das aber mehr allerhöchst-gedachter heiliger Käyser denenjudicibus publicis ernstlichen untersaget / darin keinen Eingriff zuthun / darauff folget gar nicht / wie an Gegenseitthen wohl vorgegeben werden dörfen / das derowegen der Herz Bischoff selbst in unter der Judicum publicorum Bottmäßigkeit gestanden / und vorhin selbst keine Jurisdiction gehabt habe / verba sunt hæc, nec ullus Judex publicus sive judiciaria qualiscunque persona, seu aliquis ex fidelibus sanctæ DEI Ecclesiæ &c.

Solte nun die vorerwehnte vom Gegentheil gemachte Forderung richtig gehen / liesse sich eben bald schließen / das der mehr höchstgedachter Heil. Bischoff sub potestate non tantum Judicum publicorum, sed etiam omnium Christi fidelium gewesen / welches niemand wieder alle Vernunft wird sagen dörfen.

Der glorwürdigster Käyser Carolus Quintus hat seinem gewesenen Vice-Canzlern / dem damaligen Bischoffen zu Hildesheim / Herrn Balthasari Anno 1530. dergleichen Diploma & Protectorium ertheilet / denselben sambt seinem ganzen Stift / und mithin der Stadt Hildesheim unter seinen Käyserl. Schuß und Protection genommen / auch allen und jeden seinen Fürsten / Herzogen / Grafen / Freyherrn / ja allen Menschen wieder solchen Käyserlichen Schuß nichts vorzunehmen / ernstlich befohlen

Nüm. 81.

nü. 81.

Ergo

Ergo ist der ganze Hoch. Stifft mit der Stadt Hildesheim nicht unter des Herrn Bischoffen / sondern der Hr. Bischoff selbst mit dem Stifft und der Stadt / unter der Fürsten / Herzogen / Graffen / Freyherrn / ja aller Menschen jurisdiction gewesen?

Eben selbiger siegreicher Kaiser hat in gedachtem 1530sten Jahre der Stadt Hildesheim / und deren Einwohnern ein Privilegium de non evocando, wieder das Rottweilisch. Westphälische und andere heimliche und öffentliche ausländische Gerichte ertheilet

n. 41.

Ngm. 41.

Ergo haben die Herren Bischöffe keine Cognition über die Stadt Hildesheim gehabt / sondern seynd selbst unter der Rottweil. Westphälischer und anderer Privat. Richter Erkändnuß gestanden?

Solches alles kombt ja gar zu albern heraus / und seynd nur lächerliche Folgerungen / dann das Gegenspiel führet der Tenor. litterarum, allemahl mit sich / und gleichwie in erwähntem Privilegio

n. 41.

sub d. num. 41.

Auftrücklich enthalten / daß die Stadt Hildesheim für den Richtern und Gerichten / darinn sie gesessen / und ordentlich / als unter dem Ehrwürdigen u. u. Bischoffen zu Hildesheim / oder seinen verordneten und gesetzten Richtern gebörig / und sonst nirgendwo anders fürzunehmen / oder zu belangen seye / worunter dann Vermdg obangezogenen Protectorii die Stadt Hildesheim mitbegriffen / quamdiu in obedientiâ Balthazaris Episcopi & Successorum suorum, ac Ecclesiæ Hildesienfis permanerit, ab illiusq; debita fidelitate, ac devotione non recesserit

n. 81.

Vid. num. 81.

Also ist auch in besagtem Diplomate, & Mundiburdio Sancti Henrici ganz deutlich gesetzt worden / quod supra dictus Episcopus Bernwardus causas audiendi, speda exigendi, mansiones faciendi, litonum quoque & colonorum plenissimam potestatem habere debeat.

n. 75.
& 76.

sub num. 75. & 76.

Quinta objectio contra Jus recipiendarum appellationum opposita refutatur.

So viel aber das fünftes Axioma, der Landts. Fürstlicher Ober. Vortmässigkeit / die Appellation an die Hoch. Fürstl. Regierung oder Hoff. Gericht betrifft / ob zwar davon weder in causâ collectarum noch Præsidiū etwas vorkommen / dieweilen jedennoch der Städtische Sach. Walter in einer andern am hochlöbl. Cammer. Gericht Rechts. hängiger / den also genandten Poen. Fall betreffender Sachen / darwieder einwenden wollen /

wollen / Das die Annehmung der Appellationen darumb vor kein et-
genliches Stück der Landtsfürstlicher Hocheit zu achten seye / die-
weil auch auß Pohlen nacher Magdeburg / und auß Pommeren na-
cher Lübeck vormahls / und also wohl gar ad extraneum iudicium
appelliret werden können; so wird gleichwohl ein vernünftiger Mensch
so wenig von einem solchen irregulari & pactitio appellationis gene-
re, ad regulare seu ordinarium, einen zu recht beständigen Schluss
machen können / als wenig jemand zu statuiren bemächtigt / ferrum
non esse grave, nec solem moveri, quamvis illud aliquando ad
dictum Elisei innataverit aquæ

Lib. 4. Reg. cap. 6.

Hic vero ad præceptum Josuæ per aliquod tempus immobilis
steterit

Josuæ cap. 10.

Zumahlen da der Unterscheid zwischen Appellation und con-
sultation wohl zu beobachten / und ex Historiâ Juris Civilis Juliac.
& Montens. Auctore

Dno. Mel. Voets. edita n. 128. §. Auch dieweil auch ic.

Serner aber ex

Brunnemanno proc. civ. cap. 28. n. 36.

Mev. ad jus Lubec. quest. 2. prelim. num. 19. & seqq.

Reinking. de regim. sac. & Eccl. lib. 1. class. 5. c. 4. n. 126.

Viotore de exempt. concl. 36.

Struv. exerc. jur. civ. 4. lib. 2. tit. 1. thes. 59.

Zu sehen ist.

Quod similes provocationes ad exteros interpositæ,
non tam sint appellationes, quam consultationes, in qui-
bus nihil Imperii capit, aut sibi tribuit Judex, ideoque
nec compulsoriales, nec inhibitiones emittit, sed per sub-
sidiales & requisitoriales cuncta expedit, in pronuntian-
do itidem eam formulam usurpat, quæ consultationem,
non iudicium sapit, cum quibus consentit Auctor præju-
diciorum Cameralium verb. Appellatio in genere.

Sonsten aber ist das Jus ordinarium Appellationum reci-
piendarum ein sonderbares Kennzeichen der Landtsfürstl. Obrig-
keit / wie zusehen beyin.

Gail. de arrest. cap. 7. n. 14.

Knipschild de civit. Imper. l. 2. cap. 5. n. 180. & seqq.

Hat derowegen Gegentheiltiges obnerhebliches Einstreuen überall im
geringsten nichts zu bedeuten / sondern es wird die Stadt auch we-
gen Pfllegung der heilsamen Justiz / denen Herren Bischöffen zu
Hilbesheim die Landt. Steuern / gleich anderen ihren Mit. Gliedern/
abzutragen vor wie nach schuldig seyn und bleiben / cum collectæ
pro administrandâ justitiâ, jure quasi antidorali in recompensatio-
nem expensarum, quas Domini facere & pati debent, tum pro
salaris officialium, ob justitiâ administrandam præsten-
tur.

Reinck. de regim. sacul. & Eccles. lib. 1. class. 5. cap. 4. num.

130. & 132.

O

Contra

H. VI
28

Contra 6. 7. 8. & 9. Superioritatis actum
nihil obmovetur.

Der sechster / siebender / achter / und neunder Actus seu Effectus Landts · Fürstlicher Hochheit / scil. edictorum publicorum ad portas & curiam Civitatis Hildesiensis affixio, datio, & confirmatio Privilegiorum, nec non exemptio tribuum à Senatus jurisdictione, seynd dermassen vestigsetlet / daß darwieder mit Bestande Rechts / nichts wird vogeruckt werden können / bevorab / da die Stadt in ihrer den 10ten. Februarii 1676. beyrn hochlöbl. Reichs · Hoff · Raht übergeben also genandten gründtlichen Refutation. dießseitiger Besidert · und Verificirung erstatteten Berichts / circa medium, per aliquot folia ihre Privilegia, und deren Confirmation fast embßig außführt / und verfehlet / ja so gar die Dritte Säule ihres Beweißthums darauf machet: Dieweilen gleichwohl dieselbe in dero in Puncto collectarum Provincialium außgegebener also bemerkter Final Conclusion von sich geschrieben / daß sie keine von denen Herren Bischöffen empfangen hätte

In verbis

Von Privilegiis, welche die Bischöffe der Stadt Hildesheim / außser dem Bräu · Privilegio, gegeben haben sollen / weiß man **WU- ZU N J E H E**.

num. 15.

Numer. 15.

Und solches zwar darumb / ne fictitiæ suæ originariæ libertati, seu acephaleitati quidquam derogare, aut Clementissimo Principi ac Domino suo Superioritatem quandam concedere, videatur, so wird man auch an Seiten des Hochstifts davon hinkünfftig nichts mehr wissen / weder sich zu einiger Confirmation derselben verstehen / und das zu gebührender Abndung einer solchen fast unerhörten Undankbarkeit / wodurch sie sich ihrer etwah gehabter Privilegien vorlängst schon unwürdig gemachet / nach dem Spruch des heiligen Bernardi, *super Cantic.*

Quia videlicet ingratitude meritorum exinanitio, virtutum dispersio, beneficiorum perditio, ventus urens, ficcans fontem pietatis,

Refellitur objectio sexta Furi Sequela
obmota.

DEgen die zehende Würckung der Landts · Fürstl. Hochheit hat die Stadt sich damit zu schützen vermeinet / daß insonderheit die dem Herrn Bischöffen Johann dem Vierden geleistete Hülf / keine Leistung der Heers · Folge / sondern bloß

bloß eine freywillige Hülff gewesen / welches dahero umb desto mehr abzunehmen seye / weilen derselbe (1.) einen unrechtmässigen Krieg geführet / ad bellum autem injustum nemo sequi teneatur, und dann (2.) damahlen von solchen Kräfften nicht gewesen / daß er die Stadt zur Folge hätte zwingen können / Gestalten er bereits den grösssten Theil des Stiffts verlohren / in mehrern Betracht (3.) Daß derselbe sie wegen solcher Hülff mit dem Braw-Privilegio begnadiget / nicht weniger (4.) die Stadt nachgehends ad 10000. fl. uffgewandte Unkosten von der Clerisen wieder gefordert / allein es seynd diese Einwürffe von gar geringer Erheblichkeit / in reiffen Erwägung / daß daroben schon überflüssig ist dargethan / daß der Landts-Fürst in Krafft seiner Hochheit die Heers-Folge von seinen Unterthanen erfordert / und diese auff empfangenen Befelch solche mit Darsetzung ihres Guts und Bluts zu leisten verpflichtet seynd / dann obschon die Herren Bischöffe zu Zeiten die Hildesheimer umb Hülffe angelanget haben möchten / so ist doch nicht seltsamb noch ohnerhöret / daß man oftmahls umb mehreren Glimpffs willen etwas gütlich gesinnet / darzu einer ohne das von Rechts wegen gehalten / oder auch autoritate propria hätte gezwungen werden können / per talem autem impetrationem nemo sibi in jure suo præjudicasse, sed prudentius & civilius sibi consulere voluisse videtur, ut

Per cap. 1. §. cum autem de observ. jejun.

Tradunt

Decius. consil. 42. n. 1. lib. 4.

Menoch. consil. 901. n. 46.

Wiewohl auch auß dem Leznero

Chron Hildes. lib. 6. cap. 8.

Vid. adjunct. sub num. 21.

n. 21.

Klärlich zu erschen / daß der Stadt Hildesheim der guten Worte nicht mehr / als auch anderen Stiffts-Ständen auffm Landt-Lage an den Rhoden gegeben worden / wie darff dann der Stadtischer Sach-Walter sich mit solchen nichtigen Einwürfften auff's Bloss geben / und die von seiner Clientum löblichen Vorfahren ihrem Natürlichen Ober-Herrn geleistete schuldige Folge / worzu sich dieselbe als treu-gehorsame Unterthanen verpflichtet zu seyn / zum öfftern erkläret

Num. 21. & seqq. 54. 55. 64. &c.

num. 21.

Nur vor ein unverbundene freywillige Assistenz darstellē / gestalt unter so-
 thanen eitelen Vorwand sich ein jeder Unterthan / und alle andere Stiffts-
 Stände von ihrer Schuldigkeit gegen ihren Landts-Fürsten und Herrn
 entziehen / und auß geleisteter schuldiger Folge einen freywilligen Bey-
 stand machen könten.

Was ferner von einem unrechtmässigen Krieg angezogen werden will / ist ohnerfündlich / und zu verwundern / wer den Stadt-Rath / dessen Vorfahren jedoch ihrem gnädigsten Herrn / verschiedentlich mit obligender Folge zu sothanem Krieg beygepflichtet / zum Richter der Berecht- oder Ungerechtigkeit solcher Fehde gestellet / und ihnen die Macht gegeben habe / den Herrn Bischoffen der Ungerechtigkeit zu beschuldigen

Ihre Päpstliche Heiligkeit

Numer. 84.

n. 84.

Seiner

H. V.
28

Seiner Kayserl. Majestät / und des Heil. Reichs Cammer · Gericht zu
Spreyer

nr. 88. Numer. 88.

Bezeugen ein anders / und wird mit denenselben ein jeder verurtheil-
ter Mensch / so nur selbiger Zeit Historie vom Anfang bis zum Ende
gelesen / übereinstimmen.

Gleicher Gestalt ist eine irrige / auß einem unwahren Supposi-
to deducirte Folgery / gleich hätte mehr höchst · gedachter Herr Bi-
schoff und Herzog Johann die Kräfte nicht gehabt / die Stadt zur
Folge zu zwingen / zumahlen auß dem

Leznero Chron. Hildesf. cap. 8.

Erhellet

nr. 21. Numer. 21.

Das sich die Stadt Hildesheim zur Folge bereits schuldig erkläret /
ehe und bevor der geringste Schwein · stall vom Stiff abgerissen /
und der Krieg angangen / in deme sie denen Deputirten der anderer
Städte zur Antwort gegeben.

NB. Wann es zur Fehde und Krieg gerichte / wolten und
NB. müsten sie ihrem Herrn dem Bischof-
fen beystehen / mit Leibe und mit Gute / und
mit allerley Victualien.

Es wurde sonst Herrn Bischoffen Johann auch mit 21. damahlen vor
der Fehde in Besiß gehalten stattlichen Aemtern / vielen Städten/
Flecken / Clötern / tausend und mehr Dörffern / vielleicht an Macht/
wie dem Herrn Bischoffen Heinrich dem Zweyten nicht ermangelt
haben / die Stadt im Weigerungs Fall zur Devotion und Folge nach-
trücklich anzuweisen

Sed demus, es wäre der meiste Theil des Stiffts bereits ver-
lohren gewesen / so kombt jedoch solches gar schlecht heraus / der Bi-
schoff hat keine Macht gehabt / die Stadt zu der Folg zu zwingen /
ergo ist dieselbe darzu nicht schuldig gewesen : Dann daß er de Jure
solches wohl hätte thun können / statuiren alle Rechts · Lehrer ohne
Spaltung testante

Klockio rom. I. consil. 20. n. 102.

His verbis

Principem vel Dominum posse eo casu , quando metui-
tur , ne Provincia ab hostibus invadatur , subditis præci-
pere , ut congregentur , & se ad defensionem Provinciae
sequantur.

Derowegen wann gleich höchst · besagter Herr Bischoff de fa-
cto per impotentiam solches nicht hatte thun können / dennoch
dessen in Gott · Geist · und Weltlichen Satzungen so fest begründeter
Gerechtsamb / und der Stadt Pflicht und Schuldigkeit dardurch nichts
benommen wäre ; Der Stadt damhalige Vorfahren seynd darinn hoch zu-
loben / daß sie darzu keine Ursach noch Anlaß gegeben / sondern ihrem un-
rechtmässig verfolgt · und befrangten Landts · Fürsten den schuldigen
Beystand ungezwungen geleistet / und sich darwieder der benachbarten
Städte ungebührliches Angefinnen nichts haben jren / noch dardurch
abwenz

abwendig machen lassen/die jetzige Posterität aber hefftig zu schelten/und zu bestrafen / das dieselbe sothane Nothhülff für keine Schuldigkeit und Folge / sondern vor ein freundschaftliches ohnverbundenes auxilium absq̄ ullo debito aufgeben dürffe / welches darumb desto ohnverantwortlicher zu achten / je ohnverneinlicher droben auß dem

Num. 54. 55. 63. & 64. vers. Nun seynd

n. 54. 55

Und sonst passim erwiesen / das so gar umb die Zeit / wie außserhalb der Stadt Hildesheim nur 3. Aembter im Gewalt des Hn. Bischoffen waren / sich damahlige ehrliche Hildesheimer nicht opiniatiret / sondern gleich zu denen anjesho stetig gemachten Steuern / also auch zur Folge verbunden erachtet / und wohl gewußt / das das formale constitutum superioritatis territorialis in status potentia vel impotentia nicht bestehe.

Sonst irret der Stadttsche Sach. Walter gar sehr / wann er darauff / das der Herr Bischoff Johann der Stadt Hildesheim / in Ansehung deren ihme und dem Stifft in anliegenden Nothen erwiesener sonderlicher Diensten und tapfferer Hülffe / das Brav - Privilegium gegeben / ein freywilliges und ohngezwungenes Werck inferiren will ; Sintemahlen derselbe sich billig erinnern sollen Quod Principes subditis suis alio sine Privilegia dare non soleant , quam ut bonos pramiorum exhortatione meliores efficiant

H. VI
28

Argumento L. i. §. i. ff. de justit. & jure.

Et privilegia subjectionem , subjectio autem obligationem & necessitatem importet. Prout supra fufius demonstratum.

Es thut auch endlich wenig zur Sachen / das die Stadt Hildesheim in Anno 1523. einig 1000. Goldfl. von E. Wohl. Ehrw. Thumb. Capitul und der Clerisy / unter dem Prætext eines / zu Rettung des Stiffts in desselben höchsten Angelegenheiten gethanen Vorschusses / wieder gefordert / weilen noch zur Zeit nicht erwiesen / das sie solches mit Recht thun mögen / sondern zu Erzwingung derselben / wieder alle Billigkeit ohne einig vorhergehendes Urthel und Recht / darzu sich die Clerisy jedoch überflüssig erbotten / vi & facto fast feindtlich fortgeschritten / allerhand löstliche Kirchen. sachen und Schätze / Korn / Früchten und andere Effecten mit Gewalt / coadunatis & armatis hominibus è sacro & immuni loco sacrilegè weggenommen / und deswegen keine Päpstliche Danck. Briefflein mehr / deren sie sich in ihrem Abdruck rühmet / sondern ad instantiam Spoliatorum verweilliche commissiones und citationes ad effectum restitutionis erhalten und verdienet

Vid. num. 89.

n. 89.

Bleibet es demnach allen darwieder beschehene unerhebliche Einwendens ohngehindert nach wie vor dabey / das die Stadt Hildesheim ihrem gnädigsten Landts. Fürsten und Herrn / als Desselben natürliche und gehuldigte Unterthanen in zutragenden Fällen die Heers. Reiß. oder Folge zu leisten schuldig seye / und dieselbe allemahl auß Pflicht und höchsten Obligenheit geleistet habe / bevorab / da sie solches in denen an Ihre Ihre Eurfürstl. Eurfürstl. Durchl. Durchl. Herren Ernestum und Maximilianum Henricum abgelassenen in origine vorhandenen Schreiben

Sub num. 54. 55. & 58.

n. 54. 55

& 58.

Und

P

Und sonderlich

num. 64.

Nym. 64.

Für ihre Schuldigkeit außtrücklich anziehet / und sich mit Gut und Blut allennahl darstellt

num. 21.

Add. num. 21. & 25.

& 25.

Wann demnächst nach Lehr aller Publicisten die Folge das Jus Præsidii, armorum, & collectarum Provincialium actus correspectivi seynd / in quibus inest unum alteri, & unoposito ponitur alterum.

Cravetr. conf. 179. n. 13. & conf. 246. n. 4.

Menoch. conf. 264. n. 36. & seqq. vol. 3.

Und die collectæ in locum der Folg und Reise getretten / inmassen solches in causâ Ingelheim contra Chur. Pfalz / item Mainz gegen Erfurt angezogen und dafür gehalten worden / davon apud

Meichsner. tom. 2. lib. 1. Decis. 6. num. 64. fol. 629.

Gylman. symphorem. tom. 1. tit. 2. vol. 1. num. 120. fol. 96.

Klock. tom. 1. consil. 20. n. 99.

Nachricht zufinden.

So muß auch allhie da / die Schuldigkeit zur Folge erwiesen / auch die Landts. Steuer Pflicht / und das Jus Præsidii vor erwiesen gehalten werden.

Occurritur exceptioni septima, contra Jus recipiendi Judæos obmotæ.

num. 90.

W

Je von Weil. Herrn Chur. Fürsten Ernesto der Juden halber an die Stadt abgelassene Schreiben

Vid. adjunct. num. 90.

Derogiren dem an dieser Seithen angeführtem eilfften Actui seu effectui der Landts. Fürstl. Hochheit im geringsten nicht / cum ex supra deductis constat, daß besagte Stadt ein lauterer Municipium, und daher ex naturâ suâ der Regalien unfähig seye; Wie sich dann dieselbe des Juden. schutzes in heutiger Stunde noch nicht annasset: Wann sonst den vom Gegentheile angezogenen Extract des Churfürstl. Schreibens man recht ansieht / haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihrem damahligen Stadthalteren Wernern von Hoheneck eigentlich anbefohlen / den Juden Schutz und Schirm zuhalten

In verbis

Befehlen Wir dir darauff hiemit gnädig / daß du ihme von Unserentwegen nebst Unseren Schreiben bey gemeldtem unserm Stadt. Rath zu solchem (scil. Häußlichen Niederlassen) beförderlich sehest / und Schutz und Schirm haltest.

Dahero ohnmöhtig sich mit allsolchen eiteln und ganz vergeblichen Einwürffen über die Gebühr aufzuhalten; Deme seye nun wie ihm wolle / so ist nicht ohngemein / daß die Fürsten und Herrn an ihre Untertha-

terthanen / beborab wann sie mächtig / und zugleich widerspänstig
seynd (wie allhier) mit Glimpf zu Zeiten etwas gesinnen / welches
sie von Nichts. wegen positive und für sich gerade wohl befehlen kön-
nen / wodurch aber weder denen Landts. Fürsten an ihrer Hocheit et-
was abgeheth / weder denen Untertanen eine hiebevorn nie gehabte Ge-
rechtigkeit zuwächst.

*Refellitur objectio octava, contra insignia Dia-
ceseos in turribus urbis exsculpta,
opposita.*

S zwingt sich also die Stadt mit denen von dem Glorwür-
digsten Rånser Carolo Quinto Anno 1528. auff Ausbitten
ihres gnädigsten Landts. Fürsten Balchalaris empfangenen
halben Adlers. Flügelen so hoch / wie sie immer wolle und
könne / so wird sie jedoch damit die an denen Stadt. Thoren
von alten Zeiten her aufgehawen stehende Signa. seu Insignia Dia-
ceseos

Vid. num. 29.

n. 29.

Nicht abwischen / weniger dardurch sich über den Stand einer Stiffts-
Stadt erheben können / dann ihro dieselbe nicht in signum libertatis
gegeben / noch sie dardurch von der Jurisdiction und Oberbottmässig-
keit ihres Landts. Herrn entzogen worden / neq. enim armorum ab
Imperatore concessio ex subdito non subditum constituit

Knichen in Epopsi Dauth. hypotiposeos num. 296.

Weniger hat dardurch allerhöchst. gedachter Rånser der Stadt einige
Freiheit verlichen / zumahlen das gerade Widerspiel / so wohl auß
Rånser Caroli des Fünfften dem Bischoffen Balchalaris über alle
Stiffts. Städte im Jahr 1530. gegebener Belehnung

Numer. 77.

n. 77.

Als auch auß vorangezogenem von Seiner Majestät, in selbigem Jahr
ertheiltem Protectorio

Num. 81.

num. 81.

Und Monitorio seu Mandato de Anno 1543.

Numer. 80.

n. 80.

Sonnen. klar hervor leuchtet :

Dann in jenem zwar die Stadt sambt dem ganzen Stiff in Rånserl.
Schuß genommen worden / jedoch mit dem außstrücklichen Beding

Quamdiu in obedientiâ dicti Balchalaris Episcopi
suorum Successorum NB. *Et Ecclesia Hildesiensis perman-
serit, ab illiusq. debitâ fidelitate Et devotione non re-
cesserit*

Vid. num. 81.

num. 81.

In diesem aber deroselben bey Vermeidung Rånserlicher schwehret
Ungnad und Straff ernstlich gebotten worden / dem Bischoff zu Hil-
desheim / als ihrem NB. Natürlichem von Gott gegebenen

Herrn

H. VI
28

Herrn und Landts-Fürsten / deme sie (ut in principio ibidem ponitur) und sonst Niemand / als erbliche Unterthanen mit Eyd und Pflichten verwandt / zugethan und unterworfen) ohngeachtet vermeinter ihrer Schutz-Ergebung oder Verbündtnuß in Geistlichen und zeitlichen Sachen / NB. allen billigen und schuldigen Gehorsamb zuleisten / und sich demselben mit nichten zu widersetzen.

n. 80.

Nym. 80.

Ist also Augenscheinlich / daß allerhöchst-gedachter Käyser nicht zur Erkandtnuß der Stadtischen Freyheit derselben den Adler zu führen erlaubet / sondern hat vielmehr der damahliger Herr Bischoff Balchasar, als des Käysers Vice-Canzler

Teste Cive Hildesiensi Oldecop. ejus tum temporis Capellano.

sothanen halben Adler von Seiner Käyserl. Majestät vor seine Stadt Hildesheim per politicam quandam aufgebotten / umb der damahls in schuldiger Treu und Gehorsamb bereits guten Theils wanckender Hildesheimischer Bürger Affection und Gemühter dardurch zu gewinnen / nicht aber dieselbe auß seiner Bischöflichen Hoch- und Böttmäsigen Landts-Bätterlichen Gewalt selbst zu emancipiren / eo quod nemo præsumatur suum velle jactare, nec contra fidem Ecclesiæ datam tantum ejusdem Thefaurum (prout nequidem potuit) temere pessumdare.

Argumento l. 25. in it. ff. de probat.

Ist derowegen sothanen Zeichen vielmehr dem Herrn Bischoffen als der Stadt / oder aber intuitu desselben der Stadt von mehr allerhöchst-bemeldtem Käyser geschencket worden: Dahero dann auch Burgermeister und Rät in ihrer Anno 1578. an Sr. Churfürstl. Durchl. Ernestum höchst-seel. Andenckens abgelassenen Missiven / wie obgemeldet / solches vor Sr. Fürstl. Gnaden Stadt-Secret billig agnosciert haben

n. 54.

Vid. adjunct. num. 54.

Eine schlechte Ausflucht ist / wann der Stadtischer Sach-Walter vorgibt / die Stadt hätte das Bildnuß des heiligen Bernwardi in ihr Wapen genommen / nicht in signum Subjectionis, sed mera devotionis, weilen gemeldter Bischoff ein Canonisirter Heiliger / und quâ talis pro Patrono Civitatis angenommen worden; Obwohl nun solches anderst wo oder zu Hildesheim illo respectu geschehen zuseyn nicht behauptet werden kan / so hätte jedoch mit besserer raison derselbe hin zu setzen können / daß es darumb geschehen / weilen gemeldter Bischoff ein Canonisirter Heiliger / der Stadt Fundator, erster Erbauer / und quâ talis, auch vieler anderer Gutthaten halber pro Patrono Civitatis, und dessen Bildnuß / ad perpetuam rei memoriam, zu ihrem grossen Stadt Siegel angenommen worden

n. 68.

Vid. adjunct. sub. num. 68.

ibidem, den Abriss

Solcher Gestalt wäre diesem Handel abgeholfen gewesen / allein es seye

seye deme / wie ihm wolle / so ist doch mit obangelegtem Abriß / und darüber verfertigtem instrumento Notarii

Numer. 29.

n. 29.

Überflüssig erwiesen / daß an denen Stadt-Thoren des Stiffts / oder vorgeachten Bischoffs Wapen öffentlich aufgehawen / und daselbst in den heutigen Tag annoch zusehen sey / welches in signum devotionis nicht geschehen / und sonst was ohngetwöhnliches / dieses aber im Reich hergebracht und Rechtens ist / apud medietas civitates ab ævo invaluisse, quod hæ Superiorum suorum deferant insignia, & hoc inde fiat, ut constet illas velle Principi suo manere & esse subditas, subjectas, & obedientes, arma enim ejusmodi in signum superioritatis Principis super imponuntur

Sunt verba Hopping. de jure insign. cap. 6. n. 957.

Neque alio fine imponi possunt, nulli enim id permissum, nisi subjectionis & reverentiæ argumento.

Natta consil. 636. n. 92.

Eliduntur Objectiones reliquæ.

H. VI.
28

W A nun auch über diesem zuletzt weitaufftiger / als eben nöthig gewesen wäre / erstritten worden / daß alle Herren Bischöffe bereits von Anno 1272. und Zweiffelsfrey lange vorher die Stadt mit dem Connotato Unsere Stadt / die Bürgerschaft aber / Unsere liebe getreue bis anhero benennet haben / so ist ganz unerheblich und vergebens / daß auß des von denen Bürgern in damaligen Statu tumultuario ganz nichts geachteten Herrn Bischoffen Valentini Schreiben de Anno 1542. & 1543. und in deren Überschrift und Ingress enthaltenen Wörtern **LIEBE BESONDERE** etwas besonderes erzungen werden will / ja es ist einer Vermessenheit gleich / daß der gegenseitiger Advocat in seiner den 1. Februarii 1677. am Reichshoff-Rast übergebener / also irrig genandter / fernere weiter gründlicher Wiederlegung dießseitiger Confutation sub B. & C. Nur zwey verstümpelte Extracten / und die bloße Überschriften und Ingressen beygelegt / das innere der Brieffe aber / oder wie man zusagen pflegt / das nigrum von dannen gelassen / da er jedannoch bey voriger den 15. Januarii 1675. übergebener allerunterthänigster Repräsentation loco replicarum rubricirter Schrift sub E. & F. Dieselbe absq. ingressu & rubro bereits überreicht / und in specie in dem sub lit. F. mentionirten Schreiben obbenanntes Connotatum.

In verbis

In Unserem Stifft und Stadt Hildesheim

Item.

So **EUCH** und anderen **UNSEREN** Geist- und Weltlichen Unterthanen und gemeiner Bürgerschaft. Klärlich enthalten / so gar es stehen in obbedeuteten Überschriften beider Schreiben und zwar des ersten sub B. außdrücklich folgende Wort:

Q

Burger

Bürgermeister und Rath vier und zwanzig Mann / Ambt
und Gilden / Aldermann der Gemeinheit / und
allen anderen / so vor **Unsere alte Stadt Hil-**
desheim rathen.

Des anderen sub C. Überschrift lautet also:

Denen Ehrfahnen Bürgermeistern und Rath /
Unserer alten Stadt Hildesheim.

Muß demnach der Concipist sich hierin etwas besser fassen
und erkennen / daß er mit dergleichen Næmiis so wenig / als auch fer-
ner damit aufrichte / da er mit dem auß selbigem Schreiben hervor-
gezogenem Wort **G E S A N D T E N** ein grosses zu gewinnen sich
eingebildet / zunahlen auß denen heutigen Scribenten bekandt ist / daß
rd **G E S A N D T E N** nicht allemahl in verâ & propria suâ si-
gnificatione genommen / sed nonnunquam abusivè in latissimo sen-
su denen municipiis auch attribuiret werde

Ziegler. de jur. Majest. lib. 5. cap. 32. n. 2.

In verbis

Possunt quidem municipia mittere Legatos, sed qui tales
non sunt, nec eodem jure mittuntur, sed sufficit, quod ge-
neris quandam communionem & ministerii similitudinem
habeant.

Prout complures alias ejusmodi improprietates per varia ibidem
exempla passim deducit & recenset.

Deme der vom Gegentheil citirter

Grotius lib. 2. cap. 18. n. 2. de jur. bell. & pac.

Keines Weges zu wieder stehet / cum ille ex sententiâ illorum, qui
mixtas civitates admittunt, de mixtis, & illis in specie loquatur,
quæ ex parte subditæ sunt, & ex parte, non sunt, non verò de
aliis purè municipalibus, & prorsus subditis, in quarum numero
Civitatem Hildesensem esse ex prædeductis affatim liquet.

Es schreibet auch Leznerus

Chron. Hildes. lib. 6. cap. 8.

n. 21.

Vid. adjunct. num. 21.

Es wären auff dem Stift. Hildesheimische Landt. Tage der Stifts.
Städte **G E S A N D T E N** erschienen / ergo haben alle Stifts.
Städte das Jus legationum; Dies ist eine Consequenz, wie deren
etliche bereits voshin seynd abgeleint:

Gegen die übrige im ersten Haupt. Theil enthaltene argu-
menta wird nichts erhebliches vorgebracht / und darumb zu denen
gegen den Zweiten Haupt. Theil vorgebrachten Einwürffen
geschritten.

Gründtliche